

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	65
§ 1 Einleitung	71
A. Problemstellung	71
B. Gang der Untersuchung	76
§ 2 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Allgemeinen	79
A. Rechtsakt: Richtlinie, Art. 288 Abs. 1 und 3 AEUV	79
I. Umsetzung in das jeweilige nationale Recht des einzelnen EU-Mitgliedstaats erforderlich	79
1. Gerichtetheit der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a. an alle EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 36 RL	80
2. Keine Ausnahme für Dänemark	80
II. Umsetzungsverpflichtung	83
III. Zwei Phasen des Rechtsetzungsprozesses	83
IV. Erwägungsgründe der EU-Richtlinie	84
B. Gang des Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene	90
I. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 289 Abs. 1 i.V.m. Art. 294 AEUV	90
II. Trilog	92
C. Umsetzung einer finalen EU-Richtlinie	94
D. Art. 53, 114 AEUV als Regelungskompetenz für die Materie der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a.	98
I. Zur Regelungskompetenz aus Sicht des Europäischen Gesetzgebers	100
II. Die Regelungskompetenz im Widerspruch	102
	13

III. Auseinandersetzung mit der Regelungskompetenz	107
1. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, Art. 81 AEUV	107
2. Koordinierungsrechtsetzung, Art. 53 AEUV	108
3. Binnenmarktkompetenz, Art. 114 AEUV	112
IV. Fazit	124
E. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	125
I. Grundsatz der Subsidiarität gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 3 EUV	125
II. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 4 EUV	128
F. Grad der Harmonisierung	130
I. Harmonisierungsarten im Allgemeinen	130
1. Harmonisierungsgrad „Mindest- bzw. Minimalharmonisierung“	131
2. Harmonisierungsgrad „Total- bzw. Vollharmonisierung“	133
3. Gold Plating	135
II. Grad der Harmonisierung der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a. im Speziellen	137
G. Regelungsstil der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a.	141
I. Allgemeines zum Regelungsstil	141
II. Regelungen ohne Gestaltungsspielraum	142
III. Optionen	143
IV. Mischformen	144
H. Regelungsziele der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a., insbesondere mit Blick auf die Schaffung eines präventiven Restrukturierungsrahmens	146
I. Kurzüberblick zum Inhalt der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a.	151

§ 3	Vorgaben der EU-Richtlinie bezogen auf präventive Restrukturierungsrahmen im Einzelnen	155
A.	Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich der EU-Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf präventive Restrukturierungsrahmen	156
	I. Der sachliche Anwendungsbereich der EU-Richtlinie gemäß Art. 1 Abs. 1 RL	157
	1. Präventive Restrukturierungsrahmen gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a) RL	157
	a) Restrukturierungsrahmen	158
	b) Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten mit Erweiterungsmöglichkeit der EU-Mitgliedstaaten	158
	c) Likelihood of insolvency	162
	d) Sinn und Zweck des präventiven Restrukturierungsrahmens	164
	2. Entschuldungsverfahren für insolvente Unternehmer gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b) RL	165
	3. Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c) RL	167
	II. Der persönliche Anwendungsbereich der EU-Richtlinie	169
	1. Zwingende Ausnahmen vom persönlichen Anwendungsbereich der EU-Richtlinie gemäß Art. 1 Abs. 2 RL	169
	a) Ausschluss der Rechtssubjekte des Art. 1 Abs. 2 lit. a) bis lit. f) RL	170
	b) Ausschluss von öffentlichen Stellen nach nationalem Recht gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. g) RL	172
	c) Ausschluss von natürlichen Personen, die keine Unternehmer sind, gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. h) RL	174
	2. Umkehrschluss hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs des präventiven Restrukturierungsrahmens auf Schuldnerseite gemäß Art. 1 Abs. 2 RL	178
	3. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen fallen in den persönlichen Anwendungsbereich des präventiven Restrukturierungsrahmens auf Schuldnerseite	179

4. Fallen Unternehmensgruppen in den persönlichen Anwendungsbereich des präventiven Restrukturierungsrahmens auf Schuldnerseite?	183
5. Option der EU-Mitgliedstaaten zur Ausnahme von Finanzunternehmen vom persönlichen Anwendungsbereich der EU-Richtlinie gemäß Art. 1 Abs. 3 RL	187
6. Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 1 RL, natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, in den persönlichen Anwendungsbereich der Entschuldungsverfahren nach Art. 1 Abs. 1 lit. b) RL aufzunehmen	189
a) Blick auf den Legislativprozess des Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 1 RL	190
b) Beschränkung allein auf Entschuldungsverfahren	191
c) Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	191
7. Option der EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 2 RL, den persönlichen Anwendungsbereich für den präventiven Restrukturierungsrahmen auf Schuldnerseite allein auf juristische Personen zu begrenzen	193
a) Beschränkung allein auf präventive Restrukturierungsrahmen	193
b) Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	194
c) Regelungsgehalt der Beschränkungsmöglichkeit des Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 2 RL	195
d) Kritische Betrachtung des Spielraums für die EU-Mitgliedstaaten	198
8. Option für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 1 Abs. 5 RL, bestimmte Forderungen aus dem Anwendungsbereich des präventiven Restrukturierungsrahmens auszuschließen	200
a) Bezug allein auf präventive Restrukturierungsrahmen	200
b) Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	201
c) Regelungsgehalt der Ausschlussmöglichkeit	202
d) Abschließende Aufzählung des Art. 1 Abs. 5 RL	203
e) Verbindung der einzelnen Forderungstypen des Art. 1 Abs. 5 RL mit der Begrifflichkeit „oder“	204

f)	Die Forderungstypen des Art. 1 Abs. 5 RL im Einzelnen	205
aa)	Arbeitnehmerforderungen gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. a) RL	205
bb)	Unterhaltsforderungen gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. b) RL	209
cc)	Forderungen aus Delikt gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. c) RL	210
9.	Zwingendes Ausklammern von Pensionsanwartschaften aus dem Anwendungsbereich des präventiven Restrukturierungsrahmens	213
a)	Zwingende Regelungsvorgabe an die EU-Mitgliedstaaten	214
b)	Beschränkung allein auf den präventiven Restrukturierungsrahmen	214
c)	Regelungsgehalt des Art. 1 Abs. 6 RL	215
III.	Internationaler/ Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich der EU-Richtlinie, insbesondere mit Blick auf den präventiven Restrukturierungsrahmen?	215
1.	Anhaltspunkte in der EU-Richtlinie	216
a)	Blick auf die Erwägungsgründe 12, 13 und 14 der EU-Richtlinie	216
b)	Blick auf Art. 6 Abs. 8 Unterabs. 2 RL	218
2.	Conclusio	220
B.	Die Grundbegriffe der EU-Richtlinie gemäß Art. 2 RL	222
I.	Blick auf den Legislativprozess des Katalogs der Begriffsbestimmungen gemäß Art. 2 RL	222
II.	Inhalt des Begriffskatalogs gemäß Art. 2 RL	224
III.	Auslegung der Begrifflichkeiten der EU-Richtlinie	225
1.	Autonome Auslegung der Begrifflichkeiten der EU-Richtlinie, insbesondere der Begriffe des Art. 2 Abs. 1 RL	225
2.	Keine autonome Auslegung für die in Art. 2 Abs. 2 RL genannten Begrifflichkeiten	228
IV.	Einzelne definierte Begrifflichkeiten gemäß Art. 2 Abs. 1 RL	230
1.	Begrifflichkeit „Unternehmer“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 RL	230
a)	Blick auf den Legislativprozess	231
b)	„Unternehmer“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 RL	232

2. Begrifflichkeit „Restrukturierungsbeauftragter“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 RL	234
a) Blick auf den Legislativprozess hinsichtlich der Begrifflichkeit „Restrukturierungsbeauftragter“ („ <i>practitioner in the field of restructuring</i> “)	235
b) Definition des PITFOR gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 RL	237
aa) Person oder Stelle, die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestellt wird	237
(1) Person oder Stelle	238
(a) Stelle	238
(b) Person	239
(c) Keine mit Anhang B der EuInsVO vergleichbare Liste vorhanden	240
(2) Bestellung von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde als Voraussetzung	242
bb) Zweckbindung	243
cc) Nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben des PITFOR	244
(1) Unterstützung des Schuldners oder der Gläubiger bei der Ausarbeitung oder Aushandlung eines Restrukturierungsplans gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 lit. a) RL	245
(2) Überwachung der Tätigkeit des Schuldners während der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan und Berichterstattung an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 lit. b) RL	247
(3) Übernahme der teilweisen Kontrolle über die Vermögenswerte oder Geschäfte des Schuldners während der Verhandlungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 lit. c) RL	248
c) Schnittmengen mit der Begrifflichkeit „Verwalter“ gemäß Art. 2 Nr. 5 EuInsVO?	249
d) Aufnahme des PITFOR in Anhang B der EuInsVO, sofern die EuInsVO für den präventiven Restrukturierungsrahmen gilt	251

e)	Gelten Regelungsvorgaben für die Verwalter in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren gemäß Art. 26, 27 RL auch für den PITFOR?	252
V.	Fehlende Begriffsdefinition	254
1.	Begrifflichkeit „in finanziellen Schwierigkeiten“ gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a) RL	255
2.	Begrifflichkeit „Restrukturierungsplan“ („restructuring plan“)	256
3.	Begrifflichkeit „Justiz- oder Verwaltungsbehörde“ („judicial or administrative authority“)	256
4.	Begrifflichkeit „Sicherheit“ („security“/„collateral“)	257
5.	Begrifflichkeit „Stelle“ („body“)	258
VI.	Die den EU-Mitgliedstaaten zur Bestimmung überlassenen Begrifflichkeiten gemäß Art. 2 Abs. 2 RL	258
1.	Abschließende Aufzählung	259
2.	Begrifflichkeit „Insolvenz“ („insolvency“) gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a) RL	259
3.	Begrifflichkeit „wahrscheinliche Insolvenz“ („likelihood of insolvency“) gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b) RL	260
4.	Begrifflichkeit „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) („micro, small and medium-sized enterprises („SMEs“))“	265
VII.	Conclusio	266
C.	Frühwarnung und Bereitstellung von Informationen gemäß Art. 3 RL	268
I.	Stellung des Artikels in der EU-Richtlinie und hieraus zu ziehende Schlussfolgerung	269
II.	Möglicher Zusammenhang mit den Pflichten der Unternehmensleitung gemäß Art. 19 RL	271
III.	Sicherstellung eines Zugangs zu einem oder mehreren Frühwarnsystemen und Anforderungen an diese gemäß Art. 3 Abs. 1 RL	271
1.	Zwingende Regelungsvorgabe	272
2.	Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	272
3.	Zugang zu einem oder mehreren klaren und transparenten Frühwarnsystemen gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	273
a)	Ein oder mehrere Frühwarnsysteme	274

b)	Klar und transparente Frühwarnsysteme	275
c)	Frühwarnsystem gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 RL	276
aa)	Aufzählung des Art. 3 Abs. 2 RL	278
(1)	Keine abschließende Aufzählung des Art. 3 Abs. 2 RL	278
(2)	Die einzelnen Beispiele in Art. 3 Abs. 2 RL	280
(a)	Mechanismen zur Benachrichtigung des Schuldners gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a) RL	280
(b)	Beratungsdienste von öffentlichen oder privaten Organisationen gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b) RL	282
(c)	Anreize für Dritte gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. c) RL	286
bb)	Conclusio aus der Aufzählung des Art. 3 Abs. 2 RL	288
d)	Zugang zu einem Frühwarnsystem?	290
4.	Leistungsumfang von Frühwarnsystemen gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	290
5.	Zeitpunkt zur Frühwarnung	292
6.	Kritische Betrachtung des Aussagegehalts von Frühwarnsystemen	294
7.	Keine Haftung der EU-Mitgliedstaaten	295
8.	Nutzung von IT-Technologien für die Mitteilung und für die Kommunikation als Option für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 RL	296
a)	Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	296
b)	Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 RL	297
IV.	Zugang zu relevanten und aktuellen Informationen über die Verfügbarkeit von Frühwarnsystemen sowie Verfahren und Maßnahmen zur Restrukturierung und Entschuldung gemäß Art. 3 Abs. 3 RL	299
V.	Anforderungen an die Zurverfügungstellung, Zugänglichkeit und Aufbereitung der Informationen über die Verfügbarkeit des Zugangs von Frühwarnsystemen gemäß Art. 3 Abs. 4 RL	304
1.	Zwingende Regelungsvorgabe	305
2.	Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 4 RL	305

VI. Unterstützung von Arbeitnehmervertretern bei der Bewertung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners als Option für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 5 RL	307
VII. Keine Beschränkungsmöglichkeit auf KMU und/oder Unternehmer mehr	309
VIII. Quintessenz zur Regelung des Art. 3 RL	311
D. Die wesentlichen Eckpunkte des präventiven Restrukturierungsrahmens gemäß der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a.	313
E. Möglicher Ablauf eines präventiven Restrukturierungsrahmens nach der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a.	316
I. Ablauf des präventiven Restrukturierungsrahmens ohne Beteiligung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde	317
II. Einbindung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde in den präventiven Restrukturierungsrahmen	319
F. Anwendungsbereich des präventiven Restrukturierungsrahmens	323
I. Sachliche und persönliche Reichweite	323
1. Sachliche Reichweite: Begriffsverständnis der Begrifflichkeit „Restrukturierung“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 RL	324
a) Festlegung des Begriffsverständnisses für die gesamte EU-Richtlinie und damit auch für den präventiven Restrukturierungsrahmen	324
b) Offener und eher weiter Restrukturierungsbegriff	325
c) Die Begrifflichkeit „Restrukturierung“ im Einzelnen	325
aa) Eingriff in Rechte der Gesellschafter möglich	326
bb) Nicht nur finanzwirtschaftliche Restrukturierung möglich	327
2. Conclusio zum Restrukturierungsbegriff gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 RL	336
3. Sachliche Reichweite: Spielraum der EU-Mitgliedstaaten gemäß Erwägungsgrund 25 der EU-Richtlinie	339
4. Persönliche Reichweite	339
5. Einschränkung jedenfalls durch Schuldner möglich	344
II. Fazit	345

G.	Ein „Restrukturierungsrahmen“ gemäß Art. 4 Abs. 5	
	Unterabs. 1 RL	346
	I. Intendierter Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten	346
	II. Vollständige Gerichtseteiligung am präventiven	
	Restrukturierungsrahmen nicht zwingend erforderlich	349
	III. Unbeschadet sonstiger Restrukturierungsrahmen nach	
	nationalen Recht	349
H.	Verfügbarkeit des präventiven Restrukturierungsrahmens,	
	Art. 4 RL	350
	I. Zwingende Regelungsvorgabe des Art. 4 Abs. 1 RL	350
	II. Sinn und Zweck des präventiven	
	Restrukturierungsrahmens	351
	1. Abwendung einer Insolvenz und Sicherstellung der	
	Bestandsfähigkeit des Schuldners als kumulativer Sinn	
	und Zweck	352
	2. Missbrauchsvermeidung	353
	3. Abwendung der Insolvenz	353
	4. Sicherstellung der Bestandsfähigkeit vs.	
	Wiederherstellung der Rentabilität	354
	a) „Viability“?	354
	b) Sicherstellung und keine Wiederherstellung der	
	Bestandsfähigkeit als Sinn und Zweck des	
	präventiven Restrukturierungsrahmens	357
	III. Einschub „Unbeschadet anderer Lösungen zur	
	Abwendung einer Insolvenz“ gemäß Art. 4 Abs. 1 RL	360
	IV. Schuldner des präventiven Restrukturierungsrahmens	361
	V. Sachliche Voraussetzungen zum Zugang in den	
	präventiven Restrukturierungsrahmen gemäß Art. 4 Abs. 1	
	RL	363
	1. Keine klassischen Eingangs- und	
	Zugangsvoraussetzungen zum Eintritt in ein Verfahren	364
	2. Missbrauchsvermeidung des präventiven	
	Restrukturierungsrahmens	365
	3. „Finanzielle Schwierigkeiten“ als sachliche	
	Voraussetzung	365
	a) Finanzielle Schwierigkeiten vs. nichtfinanzielle	
	Schwierigkeiten	366
	b) Keine Bestimmung der Begrifflichkeit „finanzielle	
	Schwierigkeiten“ in der EU-Richtlinie	368

c) Anleihen für die Auslegung der Begrifflichkeit „finanzielle Schwierigkeiten“ in der EuInsVO?	371
4. „Wahrscheinliche Insolvenz“ als sachliche Voraussetzung	371
a) Bestimmung der Begrifflichkeit durch die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b) RL	372
b) Anleihen zur Auslegung von „wahrscheinliche Insolvenz“ in der EuInsVO?	374
5. Anhaltspunkte in der EU-Richtlinie hinsichtlich des Begriffspaares „finanzielle Schwierigkeiten“ und „wahrscheinliche Insolvenz“	376
6. Anknüpfungspunkt in Deutschland?	380
7. Conclusio	384
VI. Zugang zum präventiven Restrukturierungsrahmen	386
1. Allgemeines zum Zugang zum präventiven Restrukturierungsrahmen	386
2. Einleitung des präventiven Restrukturierungsrahmens, Art. 4 Abs. 7 sowie Abs. 8 RL	388
a) Initiativrecht des Schuldners gemäß Art. 4 Abs. 7 RL	389
aa) Zwingende Regelungsvorgabe	389
bb) Blick auf den Legislativprozess	390
cc) „Antrag“ für den präventiven Restrukturierungsrahmen?	390
(1) Keine behördliche oder gerichtliche Eröffnungsentscheidung für den Eintritt in den präventiven Restrukturierungsrahmen erforderlich	391
(2) Keine Anzeige erforderlich	393
(3) Antragstellung bei zuständiger Justiz- oder Verwaltungsbehörde	394
(4) Inhalt eines Antrags	395
(5) Bekanntmachung eines Antrags?	396
dd) „Antrag der Schuldner“ oder „Antrag des Schuldners“?	398
ee) Antragstellung des Schuldners	399
b) Option für die EU-Mitgliedstaaten: Einleitung auf Antrag der Gläubiger und Arbeitnehmervertreter, Art. 4 Abs. 8 S. 1 RL	399
aa) Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	400
bb) Blick auf den Legislativprozess	400

cc)	Regelungsgehalt des Art. 4 Abs. 8 S. 1 RL	402
	(1) Gläubiger und Arbeitnehmervertreter	403
	(2) Einleitung „auf Antrag der Gläubiger“ oder „auf Antrag des Gläubigers“?	404
	(3) Bezugnahme auf Gläubiger	406
dd)	Grundsatz: Einleitung nicht ohne den Willen des Schuldners, aber Option der EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 8 S. 2 RL	407
	(1) Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten, die die Option des Art. 4 Abs. 8 S. 1 RL gebrauchen	407
	(2) Blick auf den Legislativprozess	408
	(3) Regelungsgehalt der weitergehenden Option des Art. 4 Abs. 8 S. 2 RL	409
	(4) Ausspruch für die Beibehaltung des Grundsatzes des Art. 4 Abs. 8 S. 1 RL vor dem Hintergrund des Konzepts des präventiven Restrukturierungsrahmens	410
ee)	Kritische Betrachtung des Spielraums der EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 8 RL	412
c)	Beschränkungsmöglichkeit des Zugangs von bestimmten Schuldnern zum präventiven Restrukturierungsrahmen gemäß Art. 4 Abs. 2 RL	414
	aa) Option für die EU-Mitgliedstaaten	415
	bb) Regelungsgehalt der Option des Art. 4 Abs. 2 RL	415
	(1) Verurteilung des Schuldners wegen schwerwiegender Verstöße gegen die nach nationalem Recht bestehenden Rechnungslegungs- oder Buchführungspflichten	416
	(a) Schwerwiegende Verstöße nach nationalem Recht	416
	(b) Rechnungslegungs- oder Buchführungspflichten	418
	(c) Verurteilung des Schuldners	419
	(2) Erweiterungsmöglichkeit in Erwägungsgrund 27 der EU-Richtlinie	419

(3) Voraussetzung für den Zugang des Schuldners zum präventiven Restrukturierungsrahmen trotz Verstöße	421
d) Option für die EU-Mitgliedstaaten: Einführung oder Beibehaltung einer Bestandsfähigkeitsprüfung als Voraussetzung für den Zugang zum präventiven Restrukturierungsrahmen gemäß Art. 4 Abs. 3 RL	423
aa) Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	423
bb) Regelungsgehalt der Option des Art. 4 Abs. 3 RL	425
(1) Möglichkeit zur Regulierung des Zugangs zum präventiven Restrukturierungsrahmen	425
(2) Ausgestaltung der Bestandsfähigkeitsprüfung obliegt im Grundsatz den EU-Mitgliedstaaten	426
(a) Grundsätzliche Ausgestaltung im nationalen Recht	426
(b) Vorgaben des Europäischen Gesetzgebers	427
(aa) Ausschluss von Schuldnern ohne Aussicht auf Bestandsfähigkeit?	427
(bb) Keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Schuldners	430
(3) Einführung oder Beibehaltung	432
(4) Kritische Betrachtung der Option des Art. 4 Abs. 3 RL vor dem Hintergrund des mit der Schaffung des präventiven Restrukturierungsrahmens verfolgten Ziels des Europäischen Gesetzgebers	432
(5) Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	434
e) Möglichkeit zur Beschränkung der quantitativen Inanspruchnahme des präventiven Restrukturierungsrahmens durch den Schuldner in einer bestimmten Zeit gemäß Art. 4 Abs. 4 RL	435
I. Gewährung der Rechte und Schutzvorkehrungen des Schuldners und der betroffenen Parteien gemäß Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 RL	439
I. Zwingende Regelungsvorgabe	439

II.	Regelungsgehalt des Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 RL	440
J.	Option für die EU-Mitgliedstaaten: Beschränkte Beteiligung von Justiz- oder Verwaltungsbehörden am präventiven Restrukturierungsrahmen, Art. 4 Abs. 6 RL	443
I.	Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	443
II.	Regelungsgehalt der Option des Art. 4 Abs. 6 RL	444
1.	Begrenzung der Beschränkung der Beteiligung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde	445
a)	Betroffene Parteien gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 RL	446
b)	„Einschlägige Interessenträger“?	446
c)	Weitere Anhaltspunkte aus Erwägungsgrund 29 der EU-Richtlinie	447
2.	Beteiligung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde	449
III.	Kritische Betrachtung der Option des Art. 4 Abs. 6 RL vor dem Hintergrund des mit der Schaffung des präventiven Restrukturierungsrahmens verfolgten Ziels des Europäischen Gesetzgebers	449
IV.	Conclusio	451
K.	Schuldner in Eigenverwaltung gemäß Art. 5 RL	452
I.	Eigenverwaltung des Schuldners als Grundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 RL	452
II.	Fakultative Durchbrechung des Grundsatzes des Schuldners in Eigenverwaltung durch die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 2 RL	455
1.	Im Grundsatz nur Bestellung eines PITFOR falls erforderlich im Einzelfall, um den Grundsatz des Schuldners in Eigenverwaltung zu gewährleisten	455
2.	Öffnungsklausel für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 2 RL	457
3.	Conclusio	459
4.	Öffnungsklausel zur Bestellung eines PITFOR für andere Zwecke als zur Unterstützung des Schuldners sowie der Gläubiger bei der Aushandlung und Ausarbeitung des Restrukturierungsplans	460
III.	Nicht abschließende Aufzählung von Fallgruppen, die die Bestellung eines PITFOR zwingend nach sich ziehen, gemäß Art. 5 Abs. 3 RL	464
1.	Zwingende Regelungsvorgabe mit Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten	464

2.	Zwingende Regelungsvorgabe betrifft nur PITFOR zur Unterstützung des Schuldners sowie der Gläubiger bei der Aushandlung und Ausarbeitung des Plans	467
3.	Mindestfallgruppen des Art. 5 Abs. 3 RL	469
a)	Allgemeine Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen und Erforderlichkeit eines PITFOR zur Wahrung der Interessen der Parteien gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. a) RL	470
b)	Bestätigung des Restrukturierungsplans im Wege des klassenübergreifenden Cram-down gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b) RL	473
c)	Bestellung eines PITFOR durch Antrag des Schuldners oder der Mehrheit der Gläubiger gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. c) RL	476
4.	Weitere mögliche Fallgruppen gemäß Erwägungsgrund 30 der EU-Richtlinie	482
IV.	Conclusio zur Regelung des Art. 5 RL	483
V.	Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	486
L.	Das Moratorium sowie sein Umfang und seine Reichweite, Art. 6 f. RL	487
I.	Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen, Art. 6 RL	488
1.	Begrifflichkeit „Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 RL	488
a)	Gewährung einer Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen durch entweder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder aber kraft Gesetzes	489
b)	Justiz- oder Verwaltungsbehörde	492
c)	Vorübergehendes Ruhen	493
d)	Ruhen des Rechts eines Gläubigers, eine Forderung durchzusetzen, sowie des Rechts, die Vermögenswerte oder das Unternehmen des Schuldners zu pfänden oder außergerichtlich zu verwerten	493
2.	Voraussetzungen zur Anordnung eines Moratoriums im präventiven Restrukturierungsrahmen	497
a)	Zwingende Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	497

b)	Option für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 RL	501
c)	Wegfall der Voraussetzung zur Gewährung des Moratoriums: Keine unangemessene Beeinträchtigung eines Gläubigers	506
d)	Conclusio	508
3.	Persönliche und zeitliche Reichweite des Moratoriums im präventiven Restrukturierungsrahmen	509
a)	Persönliche Reichweite des Moratoriums	509
aa)	Alle Arten von Forderungen gemäß Art. 6 Abs. 2 RL	509
bb)	Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten: Allgemeines Moratorium zulasten aller Gläubiger oder Beschränkung auf einen oder mehrere Gläubiger bzw. Gläubigergruppen gemäß Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 1 RL	510
(1)	Erheblicher Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten	511
(2)	Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	513
(3)	Regelungsvorgabe gemäß Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 RL mit alleinigem Bezug auf ein beschränktes Moratorium	514
cc)	Grundsätzliche Ausnahme: Arbeitnehmer gemäß Art. 6 Abs. 5 RL	517
(1)	Ausnahme vom Grundsatz gemäß Art. 6 Abs. 5 Unterabs. 2 RL	518
(2)	Vergleichbares Schutzniveau?	519
(3)	Verhältnis zu Art. 1 Abs. 5 lit. a) RL sowie Art. 1 Abs. 6 RL	521
(4)	Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	522
dd)	Option für die EU-Mitgliedstaaten: Ausnahme von bestimmten Forderungen oder ganzen Forderungskategorien vom Geltungsbereich des Moratoriums gemäß Art. 6 Abs. 4 RL	523
(1)	Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	524
(2)	Blick auf den Legislativprozess	524
(3)	Regelungsgehalt des Art. 6 Abs. 4 RL	525
(a)	Wohldefinierte Umstände?	525

(b) Ausreichende Begründung des Ausschlusses?	526
(c) Die alternativen Fallgruppen gemäß Art. 6 Abs. 4 RL	527
(aa) Keine Gefährdung der Restrukturierung durch die Vollstreckung gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. a) RL	527
(bb) Unangemessene Beeinträchtigung der Gläubiger dieser Forderungen durch das Moratorium gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. b) RL	528
(4) Conclusio zu Art. 6 Abs. 4 RL	529
(5) Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	530
ee) Kein Gleichlauf zwischen persönlicher Reichweite des Moratoriums und Planreichweite	531
b) Zeitliche Reichweite des Moratoriums	532
aa) Ursprüngliche Dauer einer Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 6 RL	533
bb) Gesamtdauer der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 8 Unterabs. 1 RL	536
cc) Verhältnis der ursprünglichen Dauer einer Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 6 RL und der Gesamtdauer der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 8 Unterabs. 1 RL zueinander	538
dd) Zwingende Verkürzung der Gesamtdauer der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 8 Unterabs. 2 RL	538
ee) Kritische Betrachtung der durch den Europäischen Gesetzgeber gesetzten Vorgaben hinsichtlich der möglichen zeitlichen Reichweite einer Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen	539

c)	Conclusio zur zeitlichen Reichweite und Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	540
4.	Option für die EU-Mitgliedstaaten: Verlängerung sowie Erneuerung des Moratoriums im präventiven Restrukturierungsrahmen gemäß Art. 6 Abs. 7 RL	543
a)	Gestattung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde	544
b)	Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder ggf. eines PITFOR	545
c)	Verlängerung oder erneute Aussetzung	546
d)	Voraussetzungen zur Verlängerung oder Gewährung einer erneuten Aussetzung gemäß Art. 6 Abs. 7 S. 2 RL	546
aa)	Genau festgelegte Umstände, die zeigen, dass die Verlängerung oder neue Aussetzung ausreichend begründet ist	548
bb)	Regelbeispiele des Art. 6 Abs. 7 S. 2 lit. a) bis lit. c) RL im Einzelnen	549
(1)	Erzielung deutlicher Fortschritte in den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan gemäß Art. 6 Abs. 7 S. 2 lit. a) RL	550
(2)	Unangemessene Beeinträchtigung betroffener Parteien durch die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 7 S. 2 lit. b) RL	551
(3)	Keine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners	552
cc)	Zusammenhang der Voraussetzung zur Verlängerung oder Gewährung einer erneuten Aussetzung gemäß Art. 6 Abs. 7 S. 2 RL mit den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 RL sowie des Art. 4 Abs. 1 RL	553
dd)	Prüfung dieser Voraussetzung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde	554
e)	Empfehlung an die EU-Mitgliedstaaten gemäß Erwägungsgrund 35 der EU-Richtlinie	554
5.	Streichung des Art. 6 Abs. 6 RL-E im Laufe des Legislativprozesses und Bedeutung des Wegfalls dieser Regelung	555

6. Aufhebung des Moratoriums im präventiven Restrukturierungsrahmen gemäß Art. 6 Abs. 9 RL	558
a) Zwingende Aufhebungsmöglichkeit gemäß Art. 6 Abs. 9 Unterabs. 1 RL	558
aa) Aufhebung durch Justiz- oder Verwaltungsbehörde	559
bb) Aufhebung auf Antrag	561
cc) Ganz oder teilweise Aufhebung der Aussetzung der Einzelvollstreckungsmaßnahmen möglich?	562
dd) Fallgruppen des Art. 6 Abs. 9 Unterabs. 1 RL	564
(1) Zweck des Moratoriums wird nicht mehr erfüllt, Art. 6 Abs. 9 Unterabs. 1 lit. a) RL	565
(2) Beantragung durch Schuldner oder PITFOR, Art. 6 Abs. 9 Unterabs. 1 lit. b) RL	567
(3) Unangemessene Benachteiligung von einem oder mehreren Gläubigern durch die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen, Art. 6 Abs. 9 Unterabs. 1 lit. c) RL	568
(4) Insolvenz des Gläubigers durch Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen, Art. 6 Abs. 9 Unterabs. 1 lit. d) RL	571
b) Option für die EU-Mitgliedstaaten: Beschränkung der Aufhebungsmöglichkeit gemäß Art. 6 Abs. 9 Unterabs. 2 RL	574
c) Option für die EU-Mitgliedstaaten: Aufhebungsschutz gemäß Art. 6 Abs. 9 Unterabs. 3 RL	575
d) Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	579
II. Sachliche Reichweite des Moratoriums im präventiven Restrukturierungsrahmen	581
1. Anhaltspunkte zur sachlichen Reichweite des Moratoriums aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 RL	582
2. Umfassendes Moratorium zulasten aller Gläubiger gemäß Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 1 RL möglich	584
3. Spielraum der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der sachlichen Reichweite des Moratoriums gemäß Erwägungsgrund 25 der EU-Richtlinie	584
4. Alle Arten von Forderungen gemäß Art. 6 Abs. 2 RL	586

5. Wirkung des Moratoriums gemäß Art. 7 Abs. 4 RL	586
a) Grundsatz gemäß Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 1 RL	587
aa) Zwingende Regelungsvorgabe des Art 7 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 1 RL	587
bb) Regelungsgehalt des Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 1 RL	587
cc) Blick auf den Legislativprozess	589
dd) Begrifflichkeit „wesentlicher noch zu erfüllender Vertrag“ gemäß Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 2 RL sowie „noch zu erfüllender Vertrag“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 RL	590
b) Vier Wirkungen des im präventiven Restrukturierungsrahmen gewährten Moratoriums gemäß Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 1 RL	593
c) Sinn und Zweck der Wirkungen des im präventiven Restrukturierungsrahmen gewährten Moratoriums gemäß Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 1 RL	595
d) Zusätzliche Bedingung in Erwägungsgrund 41 der EU-Richtlinie	595
e) Implementierung von angemessenen Schutzvorkehrungen für vom Moratorium betroffene Gläubiger möglich, Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 2 RL	597
aa) Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	597
bb) Beschränkung allein auf die Wirkungen des Moratoriums gemäß Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	597
cc) „Angemessene Schutzvorkehrungen“ und „unangemessene Benachteiligung“	598
f) Option für die EU-Mitgliedstaaten: Erweiterung auf alle noch zu erfüllenden Verträge gemäß Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 3 RL	600
aa) Bezugnahme auf den gesamten Art. 7 Abs. 4 RL	600
bb) Begrifflichkeit „noch zu erfüllende nichtwesentliche Verträge“	601
cc) Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	602
dd) Kritische Betrachtung des den EU-Mitgliedstaaten gewährten Spielraums gemäß Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 3 RL	603
g) Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	604

6. Wirkung des Moratoriums gemäß Art. 7 Abs. 5 RL:	
Verbot von sog. <i>ipso facto</i> -Klauseln	606
a) Sinn und Zweck des Verbotes von sog. <i>ipso facto</i> -Klauseln	606
b) <i>ipso facto</i> -Klauseln	607
c) Alle Gläubiger oder allein die Gläubiger, die vom Moratorium betroffen sind?	607
d) Bezugnahme auf „noch zu erfüllende Verträge“	611
e) Gründe des Art. 7 Abs. 5 RL	612
aa) Abschließende Aufzählung der Gründe	613
bb) „Antrag auf Eröffnung“ eines präventiven „Restrukturierungsverfahrens“ gemäß Art. 7 Abs. 5 lit. a) RL oder „Eröffnung“ eines präventiven „Restrukturierungsverfahrens“ gemäß Art. 7 Abs. 5 lit. c) RL	614
cc) Antrag auf Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 5 lit. b) RL oder Gewährung einer Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 5 lit. d) RL	615
f) Keine Leistungsverweigerung, Kündigung, vorzeitige Fälligkeitstellung oder Änderung aufgrund einer Vertragsklausel gemäß Art. 7 Abs. 5 RL	616
g) Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	616
7. Wegfall der Regelungsvorgabe des Art. 7 Abs. 6 RL-E und Bedeutung	617
8. Ausnahmemöglichkeit für Nettingmechanismen und weitere Verträge gemäß Art. 7 Abs. 6 RL	620
a) Regelungsgehalt des Art. 7 Abs. 6 RL und Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten	621
b) Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	622
9. Kein automatischer Übergang in ein Insolvenzverfahren, außer bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, Art. 7 Abs. 7 RL	623
a) Zwingende Regelungsvorgabe	624

b)	Regelungsgehalt des Art. 7 Abs. 7 RL	624
aa)	Begrifflichkeit „Insolvenzverfahren, das zur Liquidation des Schuldners führen könnte“	625
bb)	Beschränkung gemäß Art. 7 Abs. 7 RL	626
cc)	Kritische Betrachtung der Regelungsvorgabe des Art. 7 Abs. 7 RL	627
10.	Wirkung des im präventiven Restrukturierungsrahmen gewährten Moratoriums im Verhältnis zum nationalen Insolvenzrecht gemäß Art. 7 Abs. 1 bis Abs. 3 RL	628
a)	Suspendierung von Insolvenzantragspflichten des Schuldners für die Dauer des im präventiven Restrukturierungsrahmen gewährten Moratoriums gemäß Art. 7 Abs. 1 RL	628
aa)	Zwingende Regelungsvorgabe	629
bb)	Regelungsgehalt des Art. 7 Abs. 1 RL	629
cc)	Kritische Würdigung des Art. 7 Abs. 1 RL	631
b)	Unzulässigkeit von Fremdanträgen gemäß Art. 7 Abs. 2 RL	631
aa)	Zwingende Regelungsvorgabe	632
bb)	Regelungsgehalt des Art. 7 Abs. 2 RL	632
cc)	Kritische Würdigung des Art. 7 Abs. 2 RL	637
dd)	Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	639
ee)	Ausnahmemöglichkeit für bestimmte im allgemeinen Interesse handelnde Behörden gemäß Erwägungsgrund 38 der EU-Richtlinie	640
c)	Option für die EU-Mitgliedstaaten: Ausnahmeregelung zu Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 RL mit zwingender Folge, Art. 7 Abs. 3 RL	641
aa)	Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten	641
bb)	Umfang der Ausnahme gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 1 RL	641
cc)	Kritische Betrachtung der Option des Art. 7 Abs. 3 RL	643
dd)	Beschränkung der Ausnahme gemäß Art. 7 Abs. 3 RL	643
(1)	Schuldner ist nicht in der Lage, seine fällig werdenden Schulden zu begleichen, Art. 7 Abs. 3 S. 1 RL	643

(2) Keine automatische Aufhebung der Wirkungen des Moratoriums gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 2 RL	645
(a) Entscheidung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde	645
(b) Ermessen der Justiz- oder Verwaltungsbehörde	646
(c) Insolvenzverfahren, das zur Liquidation des Schuldners führen könnte	646
(d) Allgemeines Interesse der Gläubiger	647
(e) Folgen der Entscheidung der Justiz- oder Verwaltungsbehörde	647
(f) Blick auf den Legislativprozess	648
ee) Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	649
III. Fazit zu den Regelungsvorgaben des Art. 6 f. RL	651
M. Der Restrukturierungsplan als erstrebtes Ziel im präventiven Restrukturierungsrahmen, Art. 8 ff. RL	653
I. Inhalt von Restrukturierungsplänen gemäß Art. 8 Abs. 1 RL	654
1. Zwingende Mindestinhalte im Restrukturierungsplan	654
2. Möglichkeit der EU-Mitgliedstaaten zur Regelung weiterer Inhalte	655
3. Empfehlung an die EU-Mitgliedstaaten zur Regelung einer zusätzlichen Erläuterung	656
4. Die Mindestinhalte des Restrukturierungsplans gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a) bis lit. h) RL im Einzelnen	657
a) Identität des Schuldners, Art. 8 Abs. 1 lit. a) RL	657

b) Angabe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Beschreibung der wirtschaftlichen Situation sowie der Ursachen und des Umfangs der Schwierigkeiten des Schuldners, Art. 8 Abs. 1 lit. b) RL	658
aa) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Einreichung des Restrukturierungsplans, inklusive Bewertung der Vermögenswerte, Art. 8 Abs. 1 lit. b) Var. 1 RL	659
(1) Auslegung „zum Zeitpunkt der Einreichung des Restrukturierungsplans“?	659
(2) Bewertung der Vermögenswerte	660
bb) Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Position der Arbeitnehmer, Art. 8 Abs. 1 lit. b) Var. 2 RL	662
(1) Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners	662
(2) Beschreibung der Position der Arbeitnehmer	662
cc) Beschreibung der Ursachen und des Umfangs der Schwierigkeiten des Schuldners, Art. 8 Abs. 1 lit. b) Var. 3 RL	663
dd) Verfasser der Beschreibungen gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. b) RL?	665
c) Identität der betroffenen Parteien und ihre Forderungen oder Beteiligungen, Art. 8 Abs. 1 lit. c) RL	666
aa) Zwei Alternativen zur Benennung der betroffenen Parteien gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. c) RL	666
bb) Schuldenkategorien im Einklang mit nationalem Recht	668
cc) Keine Wahl der EU-Mitgliedstaaten zwischen den beiden in Art. 8 Abs. 1 lit. c) RL geregelten Alternativen bei der Benennung der betroffenen Parteien	669

dd)	Angabe der unter den Restrukturierungsplan fallenden Forderungen oder Beteiligungen der betroffenen Parteien gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. c) RL	669
ee)	Überprüfungsmöglichkeit der im Restrukturierungsplan gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. c) RL gemachten Angaben?	670
	(1) Regelungsvorgabe des Art. 9 Abs. 5 RL	670
	(2) Voraussetzung zur Prüfung der Abstimmungsrechte und der Klassenbildung gemäß Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 RL	672
	(3) Option des Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 RL	674
	(4) Bloße Behauptung einer Forderung bzw. Beteiligung nicht ausreichend	675
d)	Angabe der Klassen und der Werte der Forderungen oder Beteiligungen in jeder Klasse, Art. 8 Abs. 1 lit. d) RL	676
aa)	Ausnahme für Restrukturierungspläne von KMU	676
bb)	Abstimmung über die Annahme des Restrukturierungsplans in Klassen	677
cc)	Keine Begründung der vorgenommenen Klassenbildung im Restrukturierungsplan	677
dd)	Angaben der Höhe der Forderungen oder Beteiligungen der betroffenen Parteien in jeder Klasse	678
ee)	Plausibilisierung der angegebenen Werte der Forderungen oder Beteiligungen in jeder Klasse im Rahmen der Prüfung der Klassenbildung	679
e)	Identität der nicht vom Restrukturierungsplan betroffenen Parteien, Art. 8 Abs. 1 lit. e) RL	680
aa)	Parallelen zu Art. 8 Abs. 1 lit. c) RL	680
bb)	Bedeutung von der Begrifflichkeit „gegebenenfalls“ in Art. 8 Abs. 1 lit. e) RL	681
cc)	Begründung gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. e) RL	683
f)	Angabe der Identität des PITFOR gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. f) RL	683

g) Benennung der Bedingungen des Restrukturierungsplans gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. g) RL	685
aa) Auslegung der Begrifflichkeiten „insbesondere“ und „unter anderem“	685
bb) Angabe jeglicher vorgeschlagener Restrukturierungsmaßnahmen, d.h. sachliche Reichweite des Restrukturierungsplans, Art. 8 Abs. 1 lit. g) Ziff. i) RL	687
cc) Angabe der vorgeschlagenen Laufzeit der vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen, Art. 8 Abs. 1 lit. g) Ziff. ii) RL	689
dd) Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter, Art. 8 Abs. 1 lit. g) Ziff. iii) RL	691
ee) Allgemeine Auswirkungen für Arbeitnehmer, Art. 8 Abs. 1 lit. g) Ziff. iv) RL	692
ff) Voraussichtliche Finanzströme des Schuldners, Art. 8 Abs. 1 lit. g) Ziff. v) RL	695
gg) Neue Finanzierung als Teil des Restrukturierungsplans, Art. 8 Abs. 1 lit. g) Ziff. vi) RL	696
h) Begründung zur Insolvenzverhinderung und Gewährleistung der Bestandsfähigkeit des Schuldners, Art. 8 Abs. 1 lit. h) RL	696
aa) Zwingende Regelungsvorgabe	697
bb) Blick auf den Legislativprozess	697
cc) Umfang der Begründung gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. h) S. 1 RL	698
(1) Aufgreifen von Sinn und Zweck des präventiven Restrukturierungsrahmens und Missbrauchsvermeidung	698
(2) Parallele zur Bescheinigung gemäß § 270b Abs. 1 S. 3 InsO?	699
dd) Option für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. h) S. 2 RL	703
(1) Regelungsgehalt der Option	703

(2) Grundsatz: Schuldner als Ersteller der Begründung gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. h) S. 1 RL	705
(3) Regelungsmöglichkeit gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. h) S. 2 RL: Externer Experte oder PITFOR als Ersteller der Begründung	706
(4) Externer Experte gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. h) S. 2 RL?	707
(5) Regelungsmöglichkeit gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. h) S. 2 RL: Bestätigung der Begründung durch einen externen Experten oder einen PITFOR	709
ee) Haftung des Erstellers bzw. des Bestätigers der Begründung?	711
ff) Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	712
5. Checkliste für einen Restrukturierungsplan gemäß Art. 8 Abs. 2 RL	714
II. Persönliche Reichweite des Restrukturierungsplans	717
III. Annahme von Restrukturierungsplänen, Art. 9 RL	718
1. Vorlageberechtigung zur Abstimmung über die Annahme des Restrukturierungsplans gemäß Art. 9 Abs. 1 RL	719
a) Grundsatz: Vorlageberechtigung des Schuldners gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	721
aa) Wahlmöglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten zur Vorlageberechtigung bei juristischen Personen	722
bb) Präventives „Restrukturierungsverfahren“ gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	725
cc) „Beantragung“ gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	726
b) Option für die EU-Mitgliedstaaten: Vorlageberechtigung der Gläubiger und des PITFOR gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 RL	727
aa) Reichweite der Vorlageberechtigung gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 RL	728
bb) Wahlmöglichkeit der EU-Mitgliedstaaten bei Umsetzung der Option des Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 RL?	730

cc) Gläubiger und PITFOR nur gemeinsam zur Vorlage berechtigt?	731
dd) Regelung der Voraussetzungen der Vorlageberechtigung der Gläubiger und des PITFOR durch die EU-Mitgliedstaaten	732
c) Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	734
2. Abstimmungsrecht über den Restrukturierungsplan gemäß Art. 9 Abs. 2 RL	735
a) Klarstellung in der Regelungsvorgabe des Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 1 RL gegenüber der Parallelregelung in Art. 9 Abs. 1 S. 1 RL-E	736
b) Abstimmungsrecht der Arbeitnehmer und Anteilsinhaber zur Annahme des Plans	738
c) Kein Abstimmungsrecht für nicht vom Plan betroffene Parteien gemäß Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 RL	738
d) Schlussfolgerung aus der Regelungsvorgabe hinsichtlich des Rechts zur Abstimmung zur Annahme über den Restrukturierungsplan: Präventiver Restrukturierungsrahmen ist kein Gesamtverfahren	740
3. Option für die EU-Mitgliedstaaten: Kein Abstimmungsrecht über den Restrukturierungsplan für bestimmte Parteien gemäß Art. 9 Abs. 3 RL	742
a) Abschließende Aufzählung des Art. 9 Abs. 3 lit. a) bis lit. c) RL	743
b) Betroffene Parteien, die von der Abstimmung über die Annahme des Restrukturierungsplans gemäß Art. 9 Abs. 3 RL ausgeschlossen werden können	744
aa) Anteilsinhaber, Art. 9 Abs. 3 lit. a) RL	744
bb) Nachrangige Gläubiger, Art. 9 Abs. 3 lit. b) RL	745
cc) Dem Schuldner nahestehende Parteien mit Interessenkonflikt, Art. 9 Abs. 3 lit. c) RL	747
c) Auswahlmöglichkeit der EU-Mitgliedstaaten aus den vorgegebenen Parteien in Art. 9 Abs. 3 lit. a) bis lit. c) RL	748
d) Eröffnung eines Gestaltungsspielraums für die EU-Mitgliedstaaten	748

4. Klassenbildung zur Annahme des Restrukturierungsplans, Art. 9 Abs. 4 RL	750
a) Klassenbildung als zwingende Regelungsvorgabe, Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 1 RL	750
aa) Grund für die Klassenbildung	751
bb) Begriffsverständnis „Klassenbildung“ gemäß der EU-Richtlinie	752
cc) Anforderungen an die Klassenbildung gemäß Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 1 RL	752
(1) Einteilung der betroffenen Parteien in unterschiedliche Klassen im Einklang mit nationalem Recht gemäß Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 1 RL	753
(2) Klassen bilden in ausreichendem Maße gemeinsame Interessen der betroffenen Parteien ab, Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 1 RL	754
(3) Auf der Grundlage überprüfbarer Kriterien, Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 1 RL	757
(4) Gleichbehandlung der betroffenen Parteien innerhalb der Klasse?	759
b) Mindestens Klassen für gesicherte und ungesicherte Gläubiger als zwingende Regelungsvorgabe, Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 2 RL	763
aa) Möglichkeit der Einbeziehung gesicherter Gläubiger in den Restrukturierungsplan	764
bb) Möglichkeit zur Bildung weiterer Klassen	764
c) Option für die EU-Mitgliedstaaten: Bildung einer eigenen Klasse für Arbeitnehmer, Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 2 RL	767
aa) Grundsätzliches Einbeziehen der Arbeitnehmer in einen im präventiven Restrukturierungsrahmen verhandelten Restrukturierungsplan	767
bb) Keine separate Klasse für Arbeitnehmer bei Nichtberücksichtigung der Option des Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 2 RL	770

d)	Sonderregelungsmöglichkeit für KMU, Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 3 RL	771
aa)	Option für die EU-Mitgliedstaaten allein KMU betreffend	771
bb)	Vornahme der Klassenbildung zur Disposition des Schuldners als KMU	772
cc)	Hintergrund zur Schaffung der Option für die KMU	774
dd)	Kritische Würdigung der Option für KMU gemäß Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 3 RL	774
e)	Schutz schutzbedürftiger Gläubiger bei der Klassenbildung, Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 4 RL	777
aa)	Zwingende Regelungsvorgabe mit nicht unerheblichem Gestaltungsspielraum für die EU-Mitgliedstaaten	777
bb)	Unklarheiten der Regelungsvorgabe des Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 4 RL	779
f)	Fazit zur Klassenbildung gemäß Art. 9 Abs. 4 RL	782
g)	Kritische Würdigung	783
5.	Überprüfung der Stimmrechte und der Bildung der Klassen gemäß Art. 9 Abs. 5 RL	786
a)	Zwingende Regelungsvorgabe des Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 RL	787
aa)	Blick auf den Legislativprozess	787
bb)	Prüfung von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde	788
cc)	Überprüfungsmöglichkeit der Klassenbildung und der Stimmrechte sinnvoll	788
dd)	Überprüfung bei zu bestätigenden Restrukturierungsplänen	790
b)	Option für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 RL	791
aa)	Reichweite der Option des Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 RL	792
bb)	Voraussetzungen der Prüfungsmöglichkeit des Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 RL	792
cc)	Blick auf die Umsetzung	793

6. Quorum zur Annahme des Restrukturierungsplans gemäß Art. 9 Abs. 6 RL	796
a) Annahme des Restrukturierungsplans durch Mehrheitsprinzip gemäß Art. 9 Abs. 6 Unterabs. 1 RL	796
aa) Summenmehrheit der Forderungen oder Beteiligungen in jeder Klasse gemäß Art. 9 Abs. 6 Unterabs. 1 S. 1 RL	797
(1) Schlussfolgerungen aus dem Erfordernis der Summenmehrheit	798
(2) Schlussfolgerungen zur Summenmehrheit aus deutscher Sicht	800
bb) Optionale Regelung einer Kopfmehrheit zusätzlich zur Summenmehrheit gemäß Art. 9 Abs. 6 Unterabs. 1 S. 2 RL	802
(1) Blick auf den Legislativprozess	803
(2) Kritische Würdigung der Option zur Regelung einer Kopfmehrheit gemäß Art. 9 Abs. 6 Unterabs. 1 S. 2 RL	804
(3) Begrüßung der Regelung einer (zwingenden) Kopfmehrheit im präventiven Restrukturierungsrahmen	807
cc) Summen- und ggf. Kopfmehrheit der betroffenen Parteien oder der abstimmenden betroffenen Parteien?	812
b) Vorgaben zur Festlegung der Mehrheiten gemäß Art. 9 Abs. 6 Unterabs. 2 RL	818
aa) Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Mehrheitserfordernisse	819
bb) Kritische Würdigung der Vorgaben zum Erreichen einer Summen- und ggf. Kopfmehrheit gemäß Art. 9 Abs. 6 Unterabs. 2 S. 2 RL	821
7. Empfehlung an die EU-Mitgliedstaaten: Festlegung einer Beteiligungsschwelle für die Abstimmung zur Planannahme gemäß Erwägungsgrund 47 der EU-Richtlinie	828
8. Ersetzungsmöglichkeit der förmlichen Abstimmung über die Annahme des Restrukturierungsplans gemäß Art. 9 Abs. 7 RL	830

IV. Bestätigung von Restrukturierungsplänen	833
1. Allgemeine Schlussfolgerungen aus Art. 10 RL	834
a) Ratio des Art. 10 RL	834
b) Bestätigungsverfahren als Kontrollverfahren mit zwei Kontrollrichtungen	837
2. Zu bestätigende Restrukturierungspläne gemäß Art. 10 Abs. 1 RL	838
a) Gestaltungsspielraum für EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 10 Abs. 1 RL	839
b) Blick auf den Legislativprozess des Art. 10 Abs. 1 RL	842
c) Aufgezählte Gruppen von Restrukturierungsplänen gemäß Art. 10 Abs. 1 RL stehen für sich	844
d) Streitig gegenüber einer Minderheit angenommene Restrukturierungspläne gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. a) RL	845
e) Restrukturierungspläne, die eine neue Finanzierung vorsehen, gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. b) RL	846
aa) Planbestätigung auch bei konsensualer Annahme eines solchen Restrukturierungsplans erforderlich	847
bb) Neue Finanzierung als Auslöser des Erfordernisses der Planbestätigung	848
f) Restrukturierungspläne, die zu einem Verlust von mehr als 25 % der Arbeitsplätze führen, gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. c) RL	850
aa) Planbestätigung auch bei konsensualer Annahme eines solchen Restrukturierungsplans erforderlich	851
bb) Brücke in das jeweilige nationale Recht des einzelnen EU-Mitgliedstaats	852
cc) „Fallgruppe“ zum „Schutz“ der Arbeitnehmer	853
3. Berechtigter zur Vorlage eines Plans zur Planbestätigung	855

4. Prüfungsmaßstab der Justiz- oder Verwaltungsbehörde für die Planbestätigung gemäß Art. 10 Abs. 2 RL	856
a) Mindestvoraussetzungen zur Planbestätigung und Regelungsmöglichkeit weiterer Voraussetzungen durch die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 RL	856
aa) Zwingende Regelungsvorgabe des Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 RL	857
bb) Spielraum für EU-Mitgliedstaaten: Regelungsmöglichkeit weiterer Voraussetzungen durch die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 RL	858
cc) Prüfung der Voraussetzungen von Amts wegen	860
dd) Die fünf Mindestvoraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. a) bis lit. e) RL im Einzelnen	862
(1) Einhaltung des Verfahrens zur Planannahme, Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. a) RL	862
(2) Gläubigergleichbehandlung in den jeweiligen Klassen, Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. b) RL	863
(3) Übermittlung des Restrukturierungsplans an alle betroffenen Parteien, Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. c) RL	866
(4) Erfüllung des Kriteriums des Gläubigerinteresses, Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. d) RL	870
(a) Nicht stets zu beachtende Voraussetzung zur Planbestätigung	870
(b) Kriterium des Gläubigerinteresses	872
(c) Bezugnahme allein auf die Begrifflichkeit „Gläubiger“	874
(5) Erforderlichkeit der neuen Finanzierung und keine unangemessene Beeinträchtigung der Gläubiger durch die neue Finanzierung, Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. e) RL	877
(a) Bedingte Mindestvoraussetzung zur Planbestätigung	878

(b)	Kumulativ zu beachtende Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. e) RL	879
(c)	Bedingter Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten	880
b)	Überprüfung des Kriteriums des Gläubigerinteresses nur bei Beanstandung, Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2 RL	881
5.	Ablehnung der Planbestätigung durch Justiz- oder Verwaltungsbehörde aufgrund von prognostischen Annahmen, Art. 10 Abs. 3 RL	885
a)	Zwingende Ablehnungsmöglichkeit gemäß Art. 10 Abs. 3 RL	885
b)	Prognose der Justiz- oder Verwaltungsbehörde	886
c)	Prüfung der Prognosen von Amts wegen?	886
d)	Prüfungsmaßstab „vernünftige Aussicht“ („ <i>reasonable prospect</i> “)	889
e)	Aufgreifen von Sinn und Zweck des präventiven Restrukturierungsrahmens und Missbrauchsvermeidung	892
6.	Zügiges Bestätigungsverfahren gemäß Art. 10 Abs. 4 RL	893
a)	Keine strikte Vorgabe, eher programmatischer Ansatz	893
b)	Blick auf den Legislativprozess	895
V.	Mechanismus des klassenübergreifenden Cram-down gemäß Art. 11 RL	897
1.	Zum Grundverständnis des klassenübergreifenden Cram-down	898
2.	Der klassenübergreifende Cram-down als zwingende Regelungsvorgabe an die EU-Mitgliedstaaten	901
3.	Zwingende Einbindung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde und des PITFOR beim klassenübergreifenden Cram-down	902
4.	„Auf Vorschlag des Schuldners oder mit Zustimmung des Schuldners“ gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	903
a)	Grundsatz: Klassenübergreifender Cram-down nicht gegen den Willen des Schuldners	903

b) Beschränkungsmöglichkeit des Zustimmungserfordernisses für Schuldner, bei denen es sich um KMU handelt, gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 RL	906
5. Kurzer Blick auf den Legislativprozess des Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	908
6. Voraussetzungen zur Planbestätigung im Wege des klassenübergreifenden Cram-down gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) bis lit. d) RL	910
a) Mindestvoraussetzungen, daher Gestaltungsspielraum für die EU-Mitgliedstaaten	910
b) Verweis auf die Voraussetzungen im „normalen“ Planbestätigungsverfahren gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 Abs. 2, Abs. 3 RL	912
aa) Annahme des Restrukturierungsplans im Einklang mit Art. 9 RL	913
bb) Gleichbehandlung von Gläubigern derselben Klasse, Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. b) RL	914
cc) Übermittlung des Restrukturierungsplans an alle betroffenen Parteien, Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. c) RL	914
dd) Einhaltung des Kriteriums des Gläubigerinteresses, Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. d) RL	914
ee) Erforderlichkeit einer neuen Finanzierung, die die Interessen der Gläubiger nicht unangemessen beeinträchtigt, Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. e) RL	917
ff) Keine vernünftige Aussicht auf Vermeidung der Insolvenz oder auf Gewährleistung der Bestandfähigkeit, Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 Abs. 3 RL	917
c) Erforderliche Zustimmungsvoraussetzungen gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) RL	918
aa) Alternative Zustimmungsvoraussetzungen, die beide zwingend umzusetzen sind?	918

bb)	Zustimmungsvoraussetzung nach Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) Ziff. i) RL	922
cc)	Zustimmungsvoraussetzung nach Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) Ziff. ii) RL	924
	(1) Mindestens eine Abstimmungs­klasse gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) Ziff. ii) RL	925
	(2) Abstimmungs­klasse der betroffenen oder der beeinträchtigten Parteien gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit b) Ziff. ii) RL	925
	(3) Bewertung des Schuldners als fortgeführtes Unternehmen bei Anwendung der nationalen Liquidationsrangfolge gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit b) Ziff. ii) RL	929
	(4) Blick auf den Legislativprozess	931
	(5) Erhöhung der Mindestanzahl der zustimmenden Abstimmungs­klassen als Option für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 3 RL	932
	(a) Kritische Betrachtung	934
	(b) Beachtung der Ausführungen im Erwägungsgrund 54 der EU-Richtlinie, sofern Option des Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 3 RL genutzt wird	934
	(c) Begrenzung der Höchstanzahl der zustimmenden Abstimmungs­klassen gemäß Erwägungsgrund 54 der EU-Richtlinie	937
dd)	Bewertende Betrachtung der beiden Zustimmungsvoraussetzungen in Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) Ziff. i) und Ziff. ii) RL	938
d)	Schutz der ablehnenden Gläubiger­klassen durch die <i>relative priority rule</i> , Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) RL	946
	aa) Verständnis der <i>relative priority rule</i>	946
	bb) Herleitung der <i>relative priority rule</i>	950
	cc) Beibehaltung der <i>absolute priority rule</i> als Option für die EU-Mitgliedstaaten, Art. 11 Abs. 2 RL	952
	(1) Option für die EU-Mitgliedstaaten	953

(2) Regel des absoluten Vorrangs	955
(3) Abweichungen von der <i>absolute priority rule</i> durch die EU-Mitgliedstaaten möglich, Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 2 RL	958
dd) Verhältnis der <i>relative priority rule</i> und der <i>absolute priority rule</i> mit Blick auf den Legislativprozess sowie Anregung an den deutschen Gesetzgeber	959
e) Keine Überbefriedigung der Klassenplanbetroffener Parteien, Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. d) RL	965
7. Klassenübergreifenden Cram-down nur fakultativ bei KMU?	966
8. Keine Vorgaben zu besonderen Schutzmaßnahmen von besicherten Gläubigern	967
9. Bezugnahme auf den klassenübergreifenden Cram-down in anderen Regelungen der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a.	969
a) Bestellung eines PITFOR bei Planbestätigung im Wege eines klassenübergreifenden Cram-down gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b) RL	970
b) Bewertung durch die Justiz- oder Verwaltungsbehörde gemäß Art. 14 Abs. 1 RL	971
aa) Bewertung wegen Verstoßes gegen die Bedingungen für einen klassenübergreifenden Cram-down, Art. 14 Abs. 1 lit. b) RL	972
bb) Bewertung wegen Verstoßes gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses, Art. 14 Abs. 1 lit. a) RL	972
VI. Anteilshaber	974
1. Einleitende Ausführungen zur Art. 12 RL	974
2. Stellung der Regelungsvorgabe im Kontext der Regelungen der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen	975
3. Blick auf den Legislativprozess der Regelungsvorgabe des Art. 12 RL	977

4. Regelungsgehalt der Vorgabe des Art. 12 RL	980
a) Kein grundloses Verhindern oder Erschweren der Annahme und Bestätigung eines Restrukturierungsplans durch Anteilsinhaber gemäß Art. 12 Abs. 1 RL	980
aa) Nicht nur Kann-Regelung mit zwingender Folge sondern zwingend zu beachtender Grundsatz für die EU-Mitgliedstaaten	980
bb) Ausschluss der Anteilsinhaber von der Anwendung der Art. 9 bis 11 RL gemäß Art. 12 Abs. 1 RL	985
cc) Reichweite der Regelungsvorgabe des Art. 12 Abs. 1 RL	986
dd) Auslegung der Begrifflichkeit „grundloses Verhindern oder Erschweren“	987
(1) „Grundloses Verhindern“ oder „Erschweren“?	988
(2) Begriffsverständnis der Begrifflichkeit „grundloses Verhindern oder Erschweren“	989
(3) Vorschläge des Europäischen Gesetzgebers an die EU-Mitgliedstaaten	990
(a) Vorschläge aus Erwägungsgrund 57 der EU-Richtlinie	991
(b) Vorschläge aus Erwägungsgrund 96 der EU-Richtlinie	993
b) Kein grundloses Verhindern oder Erschweren der Umsetzung eines Restrukturierungsplans durch Anteilsinhaber gemäß Art. 12 Abs. 2 RL	995
aa) Zusammenhang mit Art. 12 Abs. 1 RL oder eigene Regelungsvorgabe?	995
bb) Reichweite der Regelungsvorgabe des Art. 12 Abs. 2 RL	998
cc) Auslegung der Begrifflichkeit „grundloses Verhindern oder Erschweren“	999
c) Möglichkeit der Begriffsbestimmung von „grundloses Verhindern oder Erschweren“ gemäß Art. 12 Abs. 3 RL	1002
aa) Öffnungsklausel für die EU-Mitgliedstaaten	1002
bb) Keine Beschränkung auf die angegebenen Faktoren in Art. 12 Abs. 3 RL	1004

cc)	Plädoyer für eine enge Auslegung der Begrifflichkeit „grundloses Verhindern oder Erschweren“	1005
d)	Quintessenz der Regelungsvorgabe des Art. 12 RL	1009
VII.	Regelungsvorgabe zu den Rechten von Arbeitnehmern gemäß Art. 13 RL	1011
1.	Sonderstellung der Arbeitnehmer im präventiven Restrukturierungsrahmen im Überblick	1012
2.	Allgemeines zu der Regelungsvorgabe des Art. 13 RL	1015
a)	Stellung der Regelungsvorgabe im Kontext der Regelungen der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen	1016
b)	Blick auf den Legislativprozess der Regelungsvorgabe des Art. 13 RL	1017
c)	Manifestation der Sonderstellung der Arbeitnehmer im präventiven Restrukturierungsrahmen durch Art. 13 RL	1019
3.	Regelungsgehalt der Vorgabe des Art. 13 RL	1021
a)	Der Regelungsgehalt im Überblick	1021
b)	Sicherstellung der individuellen und kollektiven Rechte der Arbeitnehmer gemäß Art. 13 Abs. 1 RL	1022
aa)	Zwingende Regelungsvorgabe für die EU-Mitgliedstaaten	1023
bb)	Keine Beeinträchtigung des Rechts auf Tarifverhandlungen und Arbeitskämpfmaßnahmen, Art. 13 Abs. 1 lit. a) RL	1029
cc)	Keine Beeinträchtigung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung im Einklang mit der EU-Richtlinie 2002/14/EG sowie 2009/38/EG, Art. 13 Abs. 1 lit. b) RL	1029
(1)	Gewährleistung der Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b) Ziff. i) RL	1031
(2)	Gewährleistung der Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b) Ziff. ii) RL	1032
(3)	Gewährleistung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b) Ziff. iii) RL	1035

dd) Keine Beeinträchtigung der durch die Richtlinien 98/59/EG, 2001/23/EG sowie 2008/94/EG garantierten Rechte gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. c) RL	1038
c) Öffnungsklausel für die EU-Mitgliedstaaten: Einführung einer Genehmigungsmöglichkeit, Art. 13 Abs. 2 RL	1043
aa) Art. 13 Abs. 2 RL als weiteres Indiz für die Möglichkeit der Vornahme von operativen Maßnahmen mit Hilfe des präventiven Restrukturierungsrahmens	1044
bb) Regelungsgehalt des Art. 13 Abs. 2 RL	1044
cc) Art. 13 Abs. 2 RL als Ausdruck der Sonderstellung von Arbeitnehmern	1047
dd) Bewertung des Spielraums der EU-Mitgliedstaaten	1047
VIII. Bewertung durch die Justiz- oder Verwaltungsbehörde gemäß Art. 14 RL	1051
1. Zwingende Regelungsvorgabe des Art. 14 Abs. 1 RL	1052
a) Vornahme der Bewertung durch Justiz- oder Verwaltungsbehörde	1052
b) Berechtigung zur Einleitung der Bewertung	1053
c) Beanstandung des Restrukturierungsplans wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 RL oder gegen die Bedingungen für einen klassenübergreifenden Cram-down gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) Ziff. ii) RL	1056
aa) Mutmaßlicher Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 RL	1058
(1) Mutmaßlicher Verstoß	1059
(2) Kriterium des Gläubigerinteresses gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 RL	1059
(a) Kurzüberblick über das Kriterium des Gläubigerinteresses gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 RL im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 lit. a) RL	1060

(b) Anzulegender Wert als Vergleichsmaßstab bei der Bewertung durch die Justiz- oder Verwaltungsbehörde	1062
bb) Mutmaßlicher Verstoß gegen die Bedingungen für einen klassenübergreifenden Cram-down gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) Ziff. ii) RL	1064
(1) Mutmaßlicher Verstoß	1064
(2) Begrenzung allein auf Bedingungen für einen klassenübergreifenden Cram-down gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) Ziff. ii) RL?	1065
(3) Bedingungen für einen klassenübergreifenden Cram-down gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	1068
(4) Anzulegender Wert als Vergleichsmaßstab bei der Bewertung durch die Justiz- oder Verwaltungsbehörde	1068
2. Hinzuziehung eines Sachverständigen im Rahmen der Bewertung gemäß Art. 14 Abs. 2 RL	1069
a) Zwingende Regelungsvorgabe an die EU-Mitgliedstaaten mit Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten	1070
b) Auslegungsbedürftige Begrifflichkeit „ordnungsgemäß qualifizierter Sachverständiger“	1072
c) Einbindung von Sachverständigen abträglich für eine schnelle Restrukturierung	1073
3. Zeitpunkt der Beanstandung gemäß Art. 14 Abs. 3 RL	1076
a) Beanstandung im Planbestätigungsverfahren als zwingende Vorgabe an die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 14 Abs. 3 Unterabs. 1 RL	1076
b) Beanstandung im Rechtsbehelfsverfahren als Option für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 14 Abs. 3 Unterabs. 2 RL	1078
c) Blick auf Legislativprozess des Art. 14 Abs. 3 RL	1080
4. Zusammenspiel des Art. 14 Abs. 1 RL und des Art. 14 Abs. 3 RL	1082

IX. Wirkung von Restrukturierungsplänen gemäß Art. 15 RL	1083
1. Bindungswirkung für bestätigte Restrukturierungspläne gemäß Art. 15 Abs. 1 RL	1084
a) Zwingend für EU-Mitgliedstaaten zu beachtende Regelungsvorgabe	1084
b) „Für alle nach Art. 8 Abs. 1 lit. c) benannten und beschriebenen betroffenen Parteien“ gemäß Art. 15 Abs. 1 RL	1084
aa) Betroffene Parteien gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 RL	1085
bb) Bezugnahme auf Art. 8 Abs. 1 lit. c) RL	1086
c) Bezugnahme in Art. 15 Abs. 1 RL auf „von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigte Restrukturierungspläne“	1087
d) Quintessenz des Art. 15 Abs. 1 RL	1089
2. Keine Bindungswirkung gegenüber nicht beteiligten Gläubigern gemäß Art. 15 Abs. 2 RL	1090
a) Zwingend für die EU-Mitgliedstaaten zu beachtende Regelungsvorgabe	1090
b) Keine Beteiligung der Gläubiger bei der Annahme des Restrukturierungsplans gemäß Art. 15 Abs. 2 RL	1091
aa) Abstellen auf die Begrifflichkeit „Gläubiger“	1091
bb) Beteiligung an der Annahme des Restrukturierungsplans	1093
c) Keine Beeinträchtigung nicht beteiligter Gläubiger durch den Restrukturierungsplan gemäß Art. 15 Abs. 2 RL	1095
d) Quintessenz des Art. 15 Abs. 2 RL	1095
3. Schlussfolgerung aus Art. 15 RL: Wirkung des Restrukturierungsplans nur für die vom Plan unmittelbar betroffenen Parteien	1096
X. Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung sowie gegen die Ablehnung der Bestätigung des Restrukturierungsplans gemäß Art. 16 RL	1096
1. Statthaftigkeit eines Rechtsbehelfs gemäß Art. 16 Abs. 1 RL	1097
a) Rechtsbehelf gegen Beschluss der Justizbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	1097
aa) Bedeutung der Bezugnahme auf das nationale Recht in Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 1 RL?	1098

bb)	Rechtsbehelf in beide Richtungen gemäß Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	1104
cc)	Zwingende Umsetzung eines Devolutiveffekts gemäß Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 1 RL	1105
b)	Rechtsbehelf gegen Beschluss der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 2 RL	1106
aa)	Rechtsbehelf in beide Richtungen gemäß Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 2 RL	1106
bb)	Zwingende Umsetzung eines Devolutiveffekts gemäß Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 2 RL	1108
c)	Zusammenschau von Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 RL	1108
d)	Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	1115
2.	Einlegung des Rechtsbehelfs durch betroffene Partei	1116
3.	Spielraum der EU-Mitgliedstaaten bei Regelung der Gründe zur Einlegung des Rechtsbehelfs	1120
4.	Zügige und effiziente Bearbeitung der Rechtsbehelfe gemäß Art. 16 Abs. 2 RL als eher programmatischer Ansatz	1121
5.	Kein Suspensiveffekt des Rechtsbehelfs im Grundsatz gemäß Art. 16 Abs. 3 RL	1125
a)	Grundsatz: Kein Suspensiveffekt des Rechtsbehelfs gegen Beschluss zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans in Bezug auf Planumsetzung gemäß Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1 RL	1126
b)	Option der EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 2 RL: Suspensiveffekt des Rechtsbehelfs gegen Beschluss zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans in Bezug auf Planumsetzung möglich	1128
c)	Empfehlung an die EU-Mitgliedstaaten: Möglichkeit zur Verlängerung einer Aussetzung der Planumsetzung sowie das Vorsehen einer nochmaligen Aussetzung der Planumsetzung gemäß Erwägungsgrund 65 der EU-Richtlinie	1133
d)	Blick auf den Legislativprozess	1135

6.	Vorgaben an die EU-Mitgliedstaaten bei Erfolg des Rechtsbehelfs gemäß Art. 16 Abs. 4 RL	1137
	a) Zwingende Regelungsvorgabe an die EU-Mitgliedstaaten zu den Möglichkeiten bei Stattgabe eines Rechtsbehelfs gegen den Beschluss der Planbestätigung gemäß Art. 16 Abs. 4 Unterabs. 1 RL	1138
	aa) Bezugnahme in Art. 16 Abs. 4 Unterabs. 1 RL auf den Rechtsbehelf nach Art. 16 Abs. 3 RL	1138
	bb) Alternativen des Art. 16 Abs. 4 Unterabs. 1 RL	1139
	(1) Aufhebung des Restrukturierungsplans gemäß Art. 16 Abs. 4 Unterabs. 1 lit. a) RL	1141
	(2) Bestätigung des Restrukturierungsplans gemäß Art. 16 Abs. 4 Unterabs. 1 lit. b) RL	1142
	b) Option für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 16 Abs. 4 Unterabs. 2 RL: Gewährung eines Ausgleichs bei Bestätigung des Restrukturierungsplans trotz Stattgabe eines Rechtsbehelfs gegen den Beschluss der Planbestätigung	1147
	c) Flexible Rechtsfolge des Rechtsbehelfs gegen den Beschluss der Planbestätigung	1150
	d) Blick auf den Legislativprozess	1151
7.	Zusammenhang von Art. 16 RL mit anderen Artikeln der EU-Richtlinie	1152
XI.	Überwachung der Umsetzung des Restrukturierungsplans?	1153
N.	Schutz für neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und sonstige Transaktionen im Zusammenhang mit der Restrukturierung	1155
	I. Schutz für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen gemäß Art. 17 RL	1158
	1. Sinn und Zweck der Privilegierung von Zwischenfinanzierungen und neuen Finanzierungen	1159
	2. Das Grundgerüst des Art. 17 RL im Überblick	1161
	3. Die Restrukturierungsfinanzierungen „Zwischenfinanzierung“ und „neue Finanzierung“	1162
	a) Zwischenfinanzierung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 RL	1163
	aa) Geber einer Zwischenfinanzierung	1163
	bb) Neue finanzielle Unterstützung	1166
	cc) Zweckbindung	1169

dd) Prüfung der Voraussetzungen einer Zwischenfinanzierung aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 RL?	1176
b) Neue Finanzierung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 RL	1179
aa) Geber einer neuen Finanzierung und Begrifflichkeit „neue finanzielle Unterstützung“	1180
bb) Zweckbindung	1180
cc) Prüfung der Voraussetzungen einer neuen Finanzierung	1184
c) Verortung der beiden Restrukturierungsfinanzierungen im zeitlichen Ablauf des präventiven Restrukturierungsrahmens	1184
aa) Zwischenfinanzierungen im zeitlichen Ablauf des präventiven Restrukturierungsrahmens	1185
bb) Neue Finanzierungen im zeitlichen Ablauf des präventiven Restrukturierungsrahmens	1186
d) Erforderlichkeit einer Bestätigung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde als Voraussetzung für den Schutz einer neuen Finanzierung und einer Zwischenfinanzierung gemäß Art. 17 Abs. 1 RL?	1187
aa) Bestätigung als Voraussetzung für neue Finanzierungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 RL?	1187
bb) Bestätigung als Voraussetzung für Zwischenfinanzierungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 RL?	1194
4. Schutz und Privilegierung neuer Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen gemäß Art. 17 Abs. 1 RL	1197
a) Zwingende Regelungsvorgabe: Sicherstellung eines angemessenen Schutzes für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 1 RL	1197
b) Verhältnis von Art. 17 Abs. 1 S. 1 RL und Art. 17 Abs. 1 S. 2 RL	1198
c) Schutz vor Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und Nichtdurchsetzbarkeit gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 2 lit. a) RL	1202
d) Haftungsfreistellung des Gebers gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 2 lit. b) RL	1206

e)	Einschub „weil eine solche Finanzierung die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, außer es liegen zusätzliche im nationalen Recht festgelegte Gründe vor“	1208
aa)	Grundsatz: Nicht wegen Benachteiligung der Gläubigersamtheit	1209
bb)	Rückausnahme	1209
cc)	Mögliche zusätzliche Gründe	1210
dd)	Kritische Betrachtung der Rückausnahme	1212
f)	Einige offene Fragen bezüglich des Schutzes und der Privilegierung gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 2 RL	1215
5.	Option für die EU-Mitgliedstaaten zur Begrenzung des Schutzes und der Privilegierung neuer Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen, Art. 17 Abs. 2 RL	1217
a)	Blick auf den Legislativprozess	1218
b)	Option zur Beschränkung auf bestimmte neue Finanzierungen gemäß Art. 17 Abs. 2 1. Hs. RL	1219
aa)	Beschränkung der Option allein für neue Finanzierungen	1219
bb)	Regelungsgehalt der Option des Art. 17 Abs. 2 1. Hs. RL	1219
cc)	Schutz von neuen Finanzierungen in einem unbestätigten Restrukturierungsplan?	1220
c)	Option zur Beschränkung auf bestimmte Zwischenfinanzierungen gemäß Art. 17 Abs. 2 2. Hs. RL	1222
aa)	Beschränkung der Option allein für Zwischenfinanzierungen	1222
bb)	Regelungsgehalt der Option des Art. 17 Abs. 2 2. Hs. RL	1223
cc)	Einführungsmöglichkeit von Ex-ante-Kontrollen für Zwischenfinanzierungen	1223
(1)	Auslegung der Begrifflichkeit „Ex-ante-Kontrolle“ bzw. „Ex-ante-Kontrollmechanismus“	1224
(2)	Anhaltspunkte für eine Ex-ante-Kontrolle für Zwischenfinanzierungen, aber Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten	1225

6. Option für die EU-Mitgliedstaaten: Anwendungsausschluss des Schutzes und der Privilegierung von Zwischenfinanzierungen, die nach Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit gewährt werden, Art. 17 Abs. 3 RL	1227
a) Blick auf den Legislativprozess	1228
b) Beschränkung der Option allein für Zwischenfinanzierungen	1229
c) Regelungsgehalt des Art. 17 Abs. 3 RL	1229
d) Auslegung der Begrifflichkeit „Gewährung“	1230
e) Unklarheit im Zusammenhang mit Art. 17 Abs. 3 RL	1230
7. Option für die EU-Mitgliedstaaten zur Regelung einer Vorrangstellung in einem etwaigen Alternativ- oder Anschluss-Insolvenzverfahren, Art. 17 Abs. 4 RL	1231
a) Keine zwingende Regelungsvorgabe an die EU-Mitgliedstaaten	1231
b) Hintergrund der Öffnungsklausel	1232
c) Blick auf den Legislativprozess	1232
d) Geber von neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen	1234
e) Gewährung einer Vorrangstellung in einem späteren Insolvenzverfahren	1236
f) Gestaltungsmöglichkeiten für die EU-Mitgliedstaaten	1237
g) Kritische Betrachtung der Option des Art. 17 Abs. 4 RL	1239
h) Unklarheit im Zusammenhang mit Art. 17 Abs. 4 RL	1241
II. Schutz für sonstige Transaktionen im Zusammenhang mit der Restrukturierung gemäß Art. 18 RL	1242
1. Sinn und Zweck des Schutzes und der Privilegierung sonstiger Transaktionen im Zusammenhang mit der Restrukturierung	1243
2. Vergleichende Betrachtung mit dem Schutz und der Privilegierung von neuen Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen gemäß Art. 17 RL	1243
3. Das Grundgerüst des Art. 18 RL im Überblick	1244

4. Schutz und Privilegierung von planfördernden Transaktionen gemäß Art. 18 Abs. 1 RL	1246
a) Zwingende Regelungsvorgabe	1247
b) Schutz und Privilegierung des Art. 18 RL gilt unabhängig des Schutzes und der Privilegierung des Art. 17 RL	1248
c) Schutz von planfördernden Transaktionen vor Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und Nichtdurchsetzbarkeit gemäß Art. 18 Abs. 1 RL	1248
aa) „Im Falle einer späteren Insolvenz eines Schuldners“ vs. „im Falle einer späteren Insolvenz des Schuldners“	1248
bb) Die planfördernde Transaktion als Gegenstand des Schutzes und der Privilegierung gemäß Art. 18 Abs. 1 RL	1250
(1) Begrifflichkeit „planfördernde Transaktion“ gemäß Art. 18 Abs. 1 RL	1250
(2) Zweckbindung	1256
(a) Grund der Zweckbindung	1257
(b) „Für Aushandlung eines Restrukturierungsplans“	1257
(c) Angemessenheit und unverzügliche Notwendigkeit	1258
(d) Blick auf den Legislativprozess	1259
(3) Prüfung der Voraussetzungen einer planfördernden Transaktion	1260
(4) Bestätigung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde als Voraussetzung für den Schutz und die Privilegierung einer planfördernden Transaktion gemäß Art. 18 Abs. 1 RL?	1263
(5) Verortung einer planfördernden Transaktion im zeitlichen Ablauf des präventiven Restrukturierungsrahmens	1265
cc) Umfang des Schutzes und der Privilegierung von planfördernden Transaktionen gemäß Art. 18 Abs. 1 RL	1267

5. Option für die EU-Mitgliedstaaten zur Begrenzung des Schutzes und der Privilegierung planfördernder Transaktionen, Art. 18 Abs. 2 RL	1272
a) Beschränkung der Option allein für planfördernde Transaktionen	1274
b) Zwei alternative Möglichkeiten der Beschränkung des Schutzes und der Privilegierung von planfördernden Transaktionen	1274
aa) Verhältnis der beiden alternativen Möglichkeiten des Art. 18 Abs. 2 RL	1275
bb) Regelungsgehalt der Option des Art. 18 Abs. 2 1. Alt. RL	1278
cc) Regelungsgehalt der Option des Art. 18 Abs. 2 2. Alt. RL	1281
(1) Einführungsmöglichkeit von Ex-ante Kontrollen für planfördernde Transaktionen	1282
(2) Auslegung der Begrifflichkeit „Ex-ante-Kontrolle“ bzw. „Ex-ante-Kontrollmechanismus“	1284
(3) Anhaltspunkte für eine Ex-ante-Kontrolle von planfördernden Transaktionen, aber Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten	1284
6. Option für die EU-Mitgliedstaaten: Anwendungsausschluss des Schutzes und der Privilegierung von planfördernden Transaktionen, die nach Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit durchgeführt werden, Art. 18 Abs. 3 RL	1287
a) Blick auf den Legislativprozess	1288
b) Beschränkung der Option allein für planfördernde Transaktionen	1289
c) Regelungsgehalt des Art. 18 Abs. 3 RL	1290
d) Auslegung der Begrifflichkeit „Durchführung“	1291
7. Nicht abschließende Aufzählung von Transaktionen, die mindestens als planfördernde Transaktionen anzusehen sind, Art. 18 Abs. 4 RL	1292
a) Zwingende Regelungsvorgabe mit Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten	1292

b)	Transaktionen, die gemäß Art. 18 Abs. 4 RL als planfördernde Transaktionen in Betracht kommen	1294
aa)	Zahlung von Gebühren und Kosten für die Aushandlung, Annahme oder Bestätigung des Restrukturierungsplans, Art. 18 Abs. 4 lit. a) RL	1296
bb)	Zahlung von Gebühren und Kosten für die Inanspruchnahme professioneller Beratung in engem Zusammenhang mit der Restrukturierung, Art. 18 Abs. 4 lit. b) RL	1298
cc)	Zahlung von Arbeitnehmerlöhnen für bereits geleistete Arbeit, Art. 18 Abs. 4 lit. c) RL	1302
dd)	Andere als unter Art. 18 Abs. 4 lit. a) bis lit. c) RL genannte Zahlungen und Auszahlungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, Art. 18 Abs. 4 lit. d) RL	1304
c)	Können nur Transaktionen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs oder auch solche des außergewöhnlichen Geschäftsbetriebs als planfördernde Transaktionen angesehen werden?	1309
d)	Kritische Betrachtung des den EU-Mitgliedstaaten gewährten Spielraums	1312
8.	Schutz und Privilegierung von planumsetzenden Transaktionen gemäß Art. 18 Abs. 5 RL	1314
a)	Zwingende Regelungsvorgabe	1315
b)	Schutz und Privilegierung des Art. 18 RL gilt unabhängig des Schutzes und der Privilegierung des Art. 17 RL	1315
c)	Schutz von planumsetzenden Transaktionen vor Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und Nichtdurchsetzbarkeit gemäß Art. 18 Abs. 5 RL	1316
aa)	Die planumsetzende Transaktion als Gegenstand des Schutzes und der Privilegierung gemäß Art. 18 Abs. 5 RL	1316
(1)	Begrifflichkeit „planumsetzende Transaktion“ gemäß Art. 18 Abs. 5 RL	1316
(2)	Zweckbindung	1324
(a)	Grund der Zweckbindung	1325
(b)	„Für die Umsetzung eines Restrukturierungsplans“	1325

(c)	Angemessenheit und unverzügliche Notwendigkeit	1326
(d)	Im Einklang mit dem von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigten Restrukturierungsplan	1326
(e)	Blick auf den Legislativprozess	1327
(3)	Prüfung der Voraussetzungen einer planumsetzenden Transaktion	1328
(4)	Bestätigung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde als Voraussetzung für den Schutz und die Privilegierung einer planumsetzenden Transaktion gemäß Art. 18 Abs. 5 RL?	1334
(5)	Verortung einer planumsetzenden Transaktion im zeitlichen Ablauf des präventiven Restrukturierungsrahmens	1335
bb)	Umfang des Schutzes und der Privilegierung von planumsetzenden Transaktionen gemäß Art. 18 Abs. 5 RL	1336
O.	Pflichten der Unternehmensleitung bei einer wahrscheinlichen Insolvenz gemäß Art. 19 RL	1338
I.	Grundsätzliche Vorstellung des Europäischen Gesetzgebers	1340
II.	Zwingende Regelungsvorgabe mit Öffnungsklausel für die EU-Mitgliedstaaten und abgeschwächt gegenüber der Parallelregelung im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 22. November 2016	1341
III.	„Pflichten“ der Unternehmensleitung bei einer wahrscheinlichen Insolvenz	1343
1.	Einzelne relevante Begrifflichkeiten des Art. 19 RL	1343
a)	Bei einer wahrscheinlichen Insolvenz	1343
b)	Unternehmensleitung	1344
c)	Folgendes gebührend berücksichtigt	1346
d)	Kumulative Zielgrundsätze in Art. 19 RL	1349
2.	Die Zielgrundsätze im Einzelnen	1349
a)	Gebührende Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger, Anteilshaber und sonstigen Stakeholder gemäß Art. 19 lit. a) RL	1349

b) Gebührende Berücksichtigung der Notwendigkeit der Einleitung von Schritten zur Abwendung einer Insolvenz gemäß Art. 19 lit. b) RL	1353
c) Gebührende Berücksichtigung der Notwendigkeit der Vermeidung von vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten, das die wirtschaftliche Bestandsfähigkeit gefährdet, gemäß Art. 19 lit. c) RL	1355
3. Haftung bei Nichtbeachtung der „Pflichten“ des Art. 19 RL	1356
4. Kein Eingriff in Entscheidungsprozesse des Unternehmens	1358
5. Quintessenz von Art. 19 RL	1358
6. Umsetzungsanreiz für den deutschen Gesetzgeber	1360
§ 4 Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen	1363
Literaturverzeichnis	1369